



Bundestagswahl 2017

Leitfaden für Assistenzkräfte

lpb

Landeszentrale
für politische Bildung
Baden-Württemberg

Impressum

Herausgeber

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg

Lautenschlagerstr. 20
70173 Stuttgart

Tel. 0711-1640990
Fax 0711-16409977

lpb@lpb.bwl.de
www.lpb-bw.de

in Kooperation mit:

Landesverband Baden-Württemberg der
Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.

Neckarstraße 155a
70190 Stuttgart

www.lebenshilfe-bw.de

Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg
für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

<http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/landes-behindertenbeauftragte/>

Redaktion

Karl-Ulrich Templ, Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg

Redaktionsschluss

Juni 2017

Download

<http://www.lpb-bw.de/publikationen/Betreuer2017.pdf>

Titelfoto: Deutscher Bundestag, Fotograf Thomas Trutschel/photothek.net

Leitlinien

Gesellschaftliche Mitbestimmung

„Nichts über uns, ohne uns!“ so lautet ein Leitsatz der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung. Eine der Grundvoraussetzungen für diese gesellschaftliche Mitbestimmung ist das allgemeine Wahlrecht.

Im Sinne der Inklusion sollten zukünftig mehr Menschen von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können.

Gleiches Wahlrecht für alle

Menschen mit Behinderung haben das gleiche Wahlrecht wie alle anderen Menschen auch. Ausgenommen sind derzeit noch Personen, die eine rechtliche Betreuung in allen Belangen haben. Die Lebenshilfe setzt sich für eine Veränderung des Bundeswahlgesetzes (§13 Nr. 2) ein, damit in Zukunft alle Menschen mit Behinderung – unabhängig von Ihrem Hilfebedarf – wählen können. Die von Deutschland im Jahr 2009 ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) unterstreicht in Artikel 29 diese politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Vielleicht haben Sie Zweifel, ob Ihre betreute Person die notwendigen Fähigkeiten hat, die für eine freie Wahl notwendig sind. Besprechen Sie Ihre Zweifel offen – mit der Person selbst, Angehörigen oder Ihrem Vorgesetzten.

Beachten Sie: Wer Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechtes hindert, macht sich strafbar. Dazu zählt auch das bewusste Zurückhalten oder Vernichten der zugesandten Wahlbenachrichtigung.

Sollte Ihrer betreuten Person keine Wahlbenachrichtigung zugesandt werden, sollten Sie beim zuständigen Rathaus sicherstellen, dass die Person korrekt im Wählerverzeichnis des Wohnortes eingetragen ist.

Assistenz bei den Vorbereitungen zur Wahl

Betreuern von Menschen mit Behinderung kommt bei der Ausübung des Wahlrechtes von Menschen mit Behinderung eine besonders wichtige Aufgabe zu. Vielen Menschen mit Behinderung ist es nur mit Assistenz möglich, wählen zu gehen.

Ermutigen Sie Menschen mit Behinderung aktiv, Ihr Wahlrecht auszuüben – unterstützen Sie dabei nicht nur bei der Mobilität, sondern auch bei der inhaltlichen Vorbereitung auf das Wahlverfahren und die Wahlmöglichkeiten. Mit den beiliegenden Unterlagen und Broschüren erhalten Sie die notwendigen Informationen zum Wahlverfahren (auch in Leichter Sprache).

Vor allem anderen steht dabei die inhaltliche Entscheidung und die Frage: Welcher Kandidat oder welche Partei passt zu meinen Werten und Vorstellungen? Besprechen Sie die Wahlmöglichkeiten mit Ihrer betreuten Person. Nutzen Sie dazu auch die Informationsmöglichkeiten der Parteien und Kandidaten (nach Verfügbarkeit: Wahlprogramme in Leichter Sprache) und beraten Sie. Gerade mit Blick auf Menschen mit schwerer Behinderung ist diese Unterstützung eine anspruchsvolle Aufgabe. Doch keine Sorge, ein offener, den individuellen Fähigkeiten jedes Einzelnen angepasster, Austausch über die inhaltliche Ausrichtung von Parteien und Kandidaten stellt keine Wahlbeeinflussung dar.

Unterstützung beim Wählgang vor Ort

Auch bei der eigentlichen Wahl im Wahllokal kann sich ein Wähler mit Behinderung unterstützen lassen. Paragraph 57 der Bundeswahlordnung sieht vor, dass ein Wähler, der nicht lesen kann, seine Stimme im Wahllokal mit Hilfe einer anderen Person abgeben kann, die er selbst aussucht. Gleiches gilt, wenn ein Wähler aufgrund seiner körperlichen Einschränkung daran gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen.

Der Anspruch auf Assistenz endet also nicht im Wahllokal – Menschen mit Unterstützungsbedarf können sich auch in der Wahlkabine helfen lassen. Der Wähler mit Behinderung muss gegenüber den Wahlhelfern und dem Wahlvorstand im Wahllokal bekannt geben, dass er sich bei der Wahl von einer anderen Person unterstützen lassen will. Die assistierende Person darf dann auch gemeinsam mit dem Wähler mit Behinderung die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies erforderlich ist. Der Unterstützer ist zur Geheimhaltung der Wahl verpflichtet. Wer ohne Assistenzperson wählen geht, darf die Unterstützung auch vom Wahlvorstand vor Ort einfordern. Dadurch soll es jedem möglich sein, an der Wahl teilzunehmen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention

Das Wahlrecht ist in einer Demokratie ein wesentliches Grundrecht.

Im Dezember 2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung verabschiedet. Ziel der UN-Konvention ist es, ihnen die Teilhabe an allen gesellschaftlichen Prozessen zu garantieren. Dieses Menschenrecht in den Alltag umzusetzen ist nun Aufgabe der UN-Mitgliedsstaaten: Seit März 2007 sind sie dazu aufgerufen, den Vertrag zu unterschreiben und damit die Rechte von Menschen mit Behinderung durchzusetzen.

Seit März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in Deutschland geltendes Recht. Zwar waren in der deutschen Gesetzgebung schon vorher einige Regelungen enthalten, um die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung durchzusetzen: So verbietet beispielsweise das Grundgesetz die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung (Art. 3 Abs. 3). Auch das

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verfolgt dieses Ziel und im Sozialgesetzbuch ist das Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben festgelegt (SGB IX). Dennoch gibt es viele Bereiche, in denen die UN-Konvention weiter geht und der deutschen Gesetzgebung wichtige Impulse gibt.

Sie setzt wichtige, verpflichtende Impulse für den Bereich der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen. Dies betrifft auch das Recht, zu wählen und gewählt zu werden. Artikel 29 legt bezüglich des aktiven Wahlrechts fest, dass Wahlverfahren, Wahlleinrichtungen und Wahlmaterialien geeignet, zugänglich sowie leicht zu verstehen und zu handhaben sein müssen. Bei der Stimmabgabe sollen die Vertragsstaaten erlauben, dass sich Menschen mit Behinderungen im Bedarfsfall auf ihren Wunsch bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer eigenen Wahl unterstützen lassen.

Artikel 1 – Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Men-

schen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 3 – Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen

Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;

b) die Nichtdiskriminierung;

c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;

d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;

e) die Chancengleichheit;

f) die Zugänglichkeit;

g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;

h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 29 – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a. sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - i. stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - ii. schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

- iii. garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- b. aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - i. die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - ii. die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

aus: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006

Quelle: Bundesgesetzblatt (BGBl) 2008 II, S. 1419

Gesetzliche Regelungen

In Deutschland steht nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl auch behinderten Menschen das aktive und passive Wahlrecht bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen zu (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG). Für Europawahlen ist dieser Grundsatz in § 1 Abs. 1 des Europawahlgesetzes festgelegt. Das Wahlrecht des Bundes und der Länder stellt bei allen Wahlen auf den verschiedenen Ebenen sicher, dass Wahlverfahren und Wahlhergang frei von Benachteiligungen für behinderte Menschen sind. Das Bundeswahlgesetz schreibt ausdrücklich vor, dass ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen kann.

Die gesetzlichen Regelungen werden in Auszügen wiedergegeben.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Art 28

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

Art 38

1. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
2. Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.
3. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Bundeswahlgesetz (BWG)

§ 12 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 13 Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Bundeswahlgesetz

§ 19 Stimmabgabe

(1) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der wegen

einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

Bundeswahlordnung

§ 57 Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilf-

sperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

§ 62 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen

(1) Die Gemeindebehörde soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes zulassen, dass dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 8) wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in das Krankenhaus oder in das Alten- oder Pflegeheim, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach den §§ 59 und 56 Abs. 4 bis 8. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes

als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(4) § 61 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.(3) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen; § 49 Abs. 8 gilt entsprechend. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 50 entsprechend. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozi-

altherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum,

veranlaßt dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht. § 49 Abs. 8 gilt entsprechend.

Gemeinsame Hinweise des Innenministeriums und der Landeswahlleiterin zur Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl am 24. September 2017 (BtWHinweise)

Vom 21. April 2017 - Az.: 2-1054.-17/29

Wahlteilnahme von Blinden und Sehbehinderten

Zur Sicherstellung der Möglichkeit der selbständigen Wahlteilnahme von Blinden und Sehbehinderten, die eine Wahlschablone verwenden, wird eine gesetzliche Pflicht eingeführt, bei allen

Stimmzetteln die rechte obere Ecke entweder zu lochen oder abzuschneiden (§ 45 Absatz 2 Satz 1 BWO).

Ausschluss vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ist unter anderem derjenige ausgeschlossen, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (§ 13 Nummer 2 BWG). Der Wahlrechtsausschluss gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, das heißt, wenn die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation, über den Fernmeldeverkehr und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post dem Betreuten überlassen ist, jedoch für alle übrigen Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist. Diese Bestimmungen bleiben durch Artikel 29 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 unberührt (BGBl. 2008, Teil II S. 1419).

Die Vormundschaftsgerichte sind gehalten, den Gemeinden nur sogenannte Vollbetreuungen mitzuteilen, die den Ausschluss vom Wahlrecht zur Folge haben. Bestehen nach der Mitteilung des Vormundschaftsgerichts Zweifel, ob ein Wahlrechtsausschluss besteht oder nicht, ist nicht vom Bestehen des Wahlrechtsausschlusses auszugehen, sondern der Sachverhalt durch Rückfrage beim Vormundschaftsgericht aufzuklären. Sollten sich die Zweifel auch nach weiteren Ermittlungen nicht vollständig aufklären lassen, ist von der Wahlberechtigung auszugehen. Nachdem im Nachgang zur Bundestagswahl 2013 von Betrof-

fenen und von den Gemeinden vorgetragen wurde, dass die Mitteilung der Betreuungsgerichte zum Wählerverzeichnis nach § 309 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), 2. Teil, 4. Abschnitt, XV 4 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen nicht immer erfolge, die Mitteilungspraxis uneinheitlich sei und teilweise von den Betreuungsgerichten auch Beschlüsse übersandt würden, aus denen nicht eindeutig hervorgehe, ob eine Vollbetreuung für alle Angelegenheiten angeordnet sei, wurde die Angelegenheit mit dem Justizministerium erörtert.

§ 13 Nummer 2 BWG knüpft den Wahlrechtsausschluss daran an, dass materiell-rechtlich ein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen bestellt ist. Im Interesse der Rechtsklarheit sollte die das Wählerverzeichnis führende Gemeinde der Beschlussformel selbst ohne weiteres entnehmen können, dass sich die Betreuung auf alle Angelegenheiten des Betreuers erstreckt. Dies setzt aber seitens der Betreuungsgerichte voraus, dass im Tenor des gerichtlichen Beschlusses die Betreuung ausdrücklich und wörtlich für alle Angelegenheiten angeordnet wurde. Das Justizministerium hat deshalb, da ein Richter in der Tenorierung frei ist, die betreuungsgerichtliche Praxis unter Hinweis auf die unterschiedlichen wahlrechtlichen Folgen gebeten, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen im Tenor des Beschlusses auch die Formulierung „alle Angele-

genheiten“ aufzunehmen. In der Vergangenheit hat die fehlende Verwendung dieser Formulierung – etwa bei einer reinen Einzelaufzählung sämtlicher relevanter Aufgabenkreise, wenn diese faktisch alle Angelegenheiten des Betroffenen

umfasst – dazu geführt, dass – obwohl rechtlich geboten – die Eintragung des gesetzlichen Wahlrechtsausschlusses unterblieb. Dies hat zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betreuten mit gleichem Betreuungsumfang geführt.

Schriftliche Vollmacht bei Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an Dritte

Für die Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an Dritte ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich (§ 28 Absatz 5 Satz 3 BWO). Eine Generalvollmacht ist ausreichend, wenn sie alle Rechtsgeschäfte umfasst und keinen entsprechenden Ausschluss enthält. Sie braucht so wenig wie die Vollmacht für die Antragstellung (§ 27 Absatz 3 BWO) oder die Entgegennahme des Wahlscheins (§ 28 Absatz 5 Satz 3 BWO) notariell beglaubigt zu sein. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte

vertreten (§ 28 Absatz 5 Satz 5 BWO). Auf die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn es sich um Ehegatten und Verwandte handelt. Nach § 29 Absatz 1 BWO hat die Gemeinde die Wahlscheine unmittelbar den Wahlberechtigten zu übersenden, die in einer Einrichtung, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet oder für die die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, wählen möchten.

Barrierefreie Wahlräume, Videoüberwachung

Die Wahlräume sind nach den örtlichen Verhältnissen so auszuwählen und einzurichten, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Es wird dringend gebeten, bei der Auswahl der Wahlräume auf deren behindertengerechten Zugang besonders zu achten (s. Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses

Drucksache 17/3100, Anlage 9, www.bundestag.de). Frühzeitig und in geeigneter Weise ist mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind (§ 46 Absatz 1 Sätze 3 und 4 BWO). Sofern die Wahlräume nur rollstuhlgerecht sind, ist der Hinweis auf die Rollstuhlgerechtigkeit zu beschränken. Wie in Nummer 3.6 ausgeführt, hat dies auf der Wahlbenachrichtigung textlich oder als Piktogramm zu erfolgen.

Wahlrechtsausschlüsse aufheben!

Stellungnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

„Nach jetzigem Stand dürfen mehr als 84.000 Menschen mit Behinderung bei der Bundestagswahl im kommenden Jahr wieder nicht wählen. Das ist ein Skandal!“ so Ulla Schmidt, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestags und Bundesvorsitzende der Lebenshilfe. „Der Bundestag muss umgehend die bestehenden Wahlrechtsausschlüsse im Bundeswahlgesetz aufheben, so wie es die Landtage von Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein für die Landtagswahlen in ihren Bundesländern schon getan haben.“

Weil es bisher keine gesetzgeberischen Aktivitäten auf Bundesebene gibt, unterstützt die Lebenshilfe zusammen mit dem Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) eine Gruppe von Menschen mit Behinderung. Sie haben Wahlprüfungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt, weil sie bei der letzten Bundestagswahl im Jahr 2013 nicht wählen durften. „Die Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse ist überfällig und mit der Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland seit 2009 ein Muss“, betont Johannes Magin, 1. Vorsitzender des CBP.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V., 30.11.2016

Wahlrechtsausschlüsse in Deutschland

Im deutschen Wahlrecht finden sich verschiedene Ausschlussgründe vom aktiven Wahlrecht. In nahezu allen Bestimmungen (Wahlgesetze des Bundes und der Länder inkl. Kommunalwahlgesetze) finden sich folgende Ausschlussgründe:

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt und
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten (Postkontrolle sowie Sterilisation) nicht erfasst. Dieser Ausschlussgrund gilt seit Juni 2016 nicht mehr für Landtags- und Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

In den Wahlgesetzen des Bundes sowie der Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Thüringen ist weiterhin folgender Ausschlussgrund genannt:

- wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Dieser Ausschlussgrund betrifft strafrechtliche (forensische) Unterbringungen, also Personen im sogenannten Maßregelvollzug, die aufgrund ihrer fehlenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Schuldunfähigkeit gem. § 20 StGB) für begangene Straftaten nicht bestraft werden können und die gemäß § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind.

Die entsprechenden Vorschriften des Bundeswahlgesetzes sind umstritten und werden von Betroffenen mit einer Wahlprüfungsbeschwerde angegriffen, die sich gegen das Ergebnis der Bundestagswahl 2013 richtet und inzwischen beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Auch der Deutsche Behindertenrat fordert eine umgehende Beseitigung von Wahlrechtsausschlüssen für Menschen mit Behinderung.

Überprüfung von Wahlrechtsausschlüssen

Gemäß § 309 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) hat eine Mitteilung des Gerichts an die für die Führung des Wählerverzeichnisses zuständige Behörde zu erfolgen, wenn für eine Person zur Besorgung „aller ihrer Angelegenheiten“ eine rechtlichen Betreuung eingerichtet oder der bereits bestehende Aufgabenkreis hierauf erweitert wird. In diesem Fall ist die betroffene Person vom Wahlrecht ausgeschlossen.

§ 309 Abs. 1 S. 3 FamFG sieht auch vor, dass eine Mitteilung durch das Gericht an die für die Führung des Wählerverzeichnisses zuständige Behörde zu erfolgen hat, wenn eine Betreuung aufgehoben oder eingeschränkt wird, da die betroffene Person dadurch das Wahlrecht zurück erhält. Diese Mitteilungspflicht dient also dem Schutz der betroffenen Personen, da die Wahlberechtigung in diesen Fällen wieder auflebt.

In der Praxis kommt es vor, dass das Gericht dieser Mitteilungspflicht nicht immer im erforderlichen Umfang nachkommt und folglich die betreuten Personen zu Unrecht weiterhin vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer und die betroffenen Personen sollten also prüfen, ob das Gericht seiner Mitteilungspflicht tatsächlich nachgekommen ist. Dazu muss man sich an die für die Führung des Wählerverzeichnisses zuständige Behörde (die jeweilige Gemeinde- oder Stadtverwaltung) wenden und darum bitten, die betreute Person wieder in das Wählerverzeichnis aufzunehmen. Gleichzeitig sollte auch das zuständige Gericht gebeten werden zu prüfen, ob eine Meldung an die Behörde unterblieb (bzw. fälschlicherweise erfolgte) und deshalb kein Eintrag in das Wählerverzeichnis vorgenommen wurde.



FACTSHEET - Wahlrechtsausschluss von Menschen mit Behinderungen

- 2017 wird ein neuer Bundestag gewählt, doch in Deutschland dürfen immer noch nicht alle Menschen mit Behinderungen wählen und gewählt werden. Damit können sie eines der zentralen Rechte einer Demokratie nicht ausüben.
- Knapp 84.500 Menschen mit Behinderungen sind derzeit vom aktiven und passiven Wahlrecht per Bundeswahlgesetz § 13 Nr. 2 und Nr. 3 ausgeschlossen.
- 81.000 von ihnen brauchen im Alltag eine rechtliche Betreuung und haben eine geistige oder kognitive Beeinträchtigung; 3.000 weitere sind schuldunfähige Straftäter_innen und haben oder hatten meist eine psychosoziale Behinderung.
- Nach Auffassung der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte greifen die Wahlrechtsausschlüsse in diskriminierender und unverhältnismäßiger Weise in das menschenrechtlich garantierte Recht, zu wählen und gewählt zu werden, ein (Art. 29 UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 25 UN-Zivilpakt) dar. Denn dieses Recht steht allen erwachsenen Staatsangehörigen bedingungslos zu. Dass Menschen mit Behinderungen unter Umständen bei der Stimmabgabe Unterstützung benötigen und hierbei manipuliert werden können, rechtfertigt es nicht, ihnen das Wahlrecht zu entziehen. Hier greift der allgemeine strafrechtliche Schutz vor Wahlmanipulation.
- Bereits im Mai 2015 forderte der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Bund und Länder ausdrücklich auf, sämtliche gesetzliche Ausschlussregelungen, die Menschen mit Behinderungen die Wahl vorenthalten, abzuschaffen.
- Gegen die bundesgesetzlichen Regelungen ist eine Wahlprüfungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Mit einer Entscheidung ist vor der Bundestagswahl zu rechnen.

Pressekontakt

Bettina Hildebrand
Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-13
Mobil: 0160 966 500 83
hildebrand@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2016
Alle Rechte vorbehalten

Deutsches Institut für Menschenrechte

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

Die Bundestagswahl

Wann wird gewählt?

Am 24. September 2017 finden in allen Gemeinden und Städten die Bundestagswahl statt.

Wer wird gewählt?

Die Mitglieder des Deutschen Bundestages.

Wer darf wählen?

Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Deutschen ab dem 18. Lebensjahr, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Erstwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde angemeldet haben.

Wo wird gewählt?

Gewählt wird in den von den Gemeinden eingerichteten Wahllokalen. Diese öffnen am Wahltag um 8:00 Uhr und schließen um 18:00 Uhr. Die Adresse des Wahlraums findet sich auf der Wahlbenachrichtigung. Ferner bieten viele Gemeinden am Wahltag ein Auskunftstelefon an oder haben auf ihrer Internetseite ein Verzeichnis sämtlicher Wahlräume bereitgestellt. Bei Verhinderung am Wahltag gibt es die Möglichkeit zur Briefwahl. Briefwahlunterlagen können beim zuständigen Wahlamt angefordert werden (vgl. Wahlbenachrichtigung).

Wahlbenachrichtigung

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Grundlage für die Aufstellung der Wählerverzeichnisse sind die Melderegister der Meldebehörden. Alle Wahlberechtigten, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, werden eingetragen. Spätestens bis zum 03. September 2017 werden die Wahlberechtigten mit der Wahlberechtigung darüber informiert, dass sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Benachrichtigung enthält Angaben

- zum Wahltag,
- zur Wahlzeit,
- zum Ort des Wahlraumes und
- zur Möglichkeit der Beantragung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen.

Die Wahlbenachrichtigung enthält auch einen Hinweis, ob der Wahlraum barrierefrei zu erreichen ist. Dort sind auch Telefonnummern aufgeführt, unter denen Sie nähere Informationen zu barrierefreien Wahlräumen erhalten.

Keine Wahlbenachrichtigung erhalten?

Wer bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich umgehend mit der Gemeindebehörde in Verbindung setzen. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Gemeindebehörde schriftlich Einspruch einlegen. Wenn eine Wählerin oder ein Wähler zu Unrecht nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde und eine Ergänzung nach Abschluss des Wählerverzeichnisses nicht mehr möglich ist, können sie auf Antrag einen Wahlschein erhalten.

Briefwahl und Wahlschein

Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind, können ihr Wahlrecht ohne Vorliegen eines besonderen Grundes durch Briefwahl ausüben. Dies ist auch möglich, wenn sie sich vorübergehend im Ausland befinden. Dazu muss ein so genannter Wahlschein beantragt werden. Eine Begründung wird nicht benötigt. Dem Wahlschein werden automatisch Briefwahlunterlagen beigelegt. Mit einem Wahlschein kann man außerdem auch in einem beliebigen anderen Wahlbezirk dieses Wahlkreises wählen.

Der Antrag auf einen Wahlschein sollte so frühzeitig wie möglich bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes gestellt werden. Dazu muss nicht der Erhalt der Wahlbenachrichtigung abgewartet werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden erst nach endgültiger Zulassung der Wahlvorschläge (am 52. Tag vor der Wahl) und dem anschließenden Druck der Stimmzettel versandt. Dies kann daher frühestens etwa sieben Wochen vor der Wahl erfolgen.

Ein Wahlschein kann bis spätestens Freitag vor dem Wahltag bis 18:00 Uhr beantragt werden. In besonderen Ausnahmefällen kann ein Wahlschein auch noch am Wahltag bis 15:00 Uhr beantragt werden, zum Beispiel wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die Gemeindebehörde versendet den Wahlschein mit den beigelegten Briefwahlunterlagen an die Wohnanschrift oder - auf Antrag - an eine andere Anschrift. Die Unterlagen können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. In diesem Fall kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausgeübt werden.

Welche Unterlagen erhält die/der Wahlberechtigte?

Folgende Unterlagen werden übersandt:

- Ein Wahlschein. Dieser muss von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten der Gemeindebehörde eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Ist der Wahlschein automatisch erstellt, kann die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt sein.
- Ein amtlichen Stimmzettel
- Ein amtlichen Stimmzettelumschlag (blau).
- Ein amtlichen Wahlbriefumschlag (rot), auf dem die vollständige Anschrift angegeben ist, an die der Wahlbrief übersandt werden muss. Er enthält außerdem die Bezeichnung der Ausgabestelle der Gemeinde und Wahlscheinnummer oder Wahlbezirk.
- Ein ausführliches Merkblatt für die Briefwahl, das alle wichtigen Hinweise enthält und die Briefwahl durch anschauliche Bilder erläutert.

Der Wahlbrief muss unbedingt rechtzeitig mit der Post abgesandt oder direkt bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Er muss bei der zuständigen Stelle spätestens am Wahlsonntag bis 18:00 Uhr vorliegen, da dann die Wahl endet und mit der Auszählung der Stimmen begonnen wird. Später eingegangene Wahlbriefe können bei der Stimmenausszählung nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Wahlbrief sollte spätestens am dritten Werktag vor der Wahl abgesendet werden, um den rechtzeitigen Eingang sicherzustellen. In jedem Fall trägt man selbst das Risiko, dass der Wahlbrief rechtzeitig eingeht. Es empfiehlt sich die Briefwahl daher sofort nach Erhalt der Briefwahlunterlagen durchgeführt und den Wahlbrief unmittelbar danach an die auf dem Umschlag abgedruckte Anschrift abzusenden.

Der Wahlbrief muss innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frankiert werden! Aus dem Ausland muss der Wahlbrief jedoch ausreichend frankiert werden.

Wahlvorgang

Im Wahlraum

Wahlberechtigte sollten die Wahlbenachrichtigung in den Wahlraum mitnehmen sowie den Personalausweis oder Reisepass bereithalten. Nach Betreten des Wahlraumes zeigt man die Wahlbenachrichtigung vor, wenn dies der Wahlvorstand verlangt, und erhält einen Stimmzettel. Nur in der Wahlkabine darf gewählt werden. Der Wahlvorstand prüft zunächst, ob die Wählerin bzw. der Wähler in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und ob eventuell ein Zurückweisungsgrund vorliegt. Die Adresse des vorgesehenen Wahlraums findet sich auf der Wahlbenachrichtigung. Ferner bieten viele Gemeinden am Wahltag ein Auskunftstelefon an oder haben auf ihrer Internetseite ein Verzeichnis sämtlicher Wahlräume bereitgestellt.

Das Gesetz verlangt nicht ausdrücklich, dass Sie sich im Wahlraum ausweisen. Denn wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Der Wahlvorstand kann aber verlangen, dass die Wählerin/der Wähler sich ausweist. Wer seine Wahlbenachrichtigung vergessen hat, muss seinen Ausweis vorlegen können.

Stimmabgabe in der Wahlkabine

Die Wählerin/der Wähler muss sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine begeben. In der Wahlkabine darf sich immer nur eine Person aufhalten. Eine Ausnahme davon besteht für Wählerinnen und Wähler, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung den Stimmzettel nicht selbst kennzeichnen und/oder falten können. Diese Personen können sich von einer anderen Person helfen lassen.

In der Wahlkabine liegt ein Schreibstift bereit. Man kann auch einen eigenen Stift verwenden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat zwei Stimmen: Mit der Erststimme wird der oder die Wahlkreisabgeordnete im Wege der Direktwahl gewählt. Sie wird auf der linken Stimmzettelhälfte abgegeben. Mit der Zweitstimme, die auf der rechten Stimmzettelhälfte vergeben wird, wählt man die Landesliste einer Partei.

Nach dem Ausfüllen muss der Stimmzettel vor dem Verlassen der Wahlkabine so gefaltet werden, dass nicht erkennbar ist, wie man gewählt hat. Nur so kann das Wahlgeheimnis gewahrt bleiben.

Ist alles in Ordnung, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei, sodass der Stimmzettel eingeworfen werden kann. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Wahlbenachrichtigung kann der Wahlvorstand einbehalten.

Barrierefreiheit

Bei Wahlen in Deutschland müssen Wählerinnen und Wähler mit Behinderung die Möglichkeit haben, selbstbestimmt von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Für Wahlberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen ist der barrierefreie Zugang zum Wahlraum besonders wichtig. Sollte der auf der Wahlbenachrichtigung benannte Wahlraum nicht barrierefrei sein, kann durch einen zu beantragenden Wahlschein die Stimme in einem Wahllokal des Wahlkreises mit barrierefreiem Zugang abgegeben werden.

Auf der Wahlbenachrichtigung wird darüber informiert, ob der Wahlraum barrierefrei zugänglich ist und wo Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhältlich sind. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit per Briefwahl zu wählen. Beim Antrag auf Briefwahl muss kein Grund angegeben werden, warum das Wahllokal am Wahltag nicht aufgesucht werden kann.

Weitere Informationen können dem Wahlschein und dem Merkblatt zur Briefwahl, das den Briefwahlunterlagen beigelegt ist, entnommen werden.

Hilfestellung

Wer nicht oder nicht ausreichend lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung daran gehindert ist, selbst den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich im Wahllokal oder bei der Briefwahl durch eine andere Person unterstützen lassen. Die Hilfsperson kann frei bestimmt werden, beispielsweise auch aus den Mitgliedern des Wahlvorstandes. Soweit für die Hilfe Leistung erforderlich, darf sie gemeinsam mit der Wählerin oder dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen. Die Hilfsperson darf aber nur die Wünsche der Wählerin oder des Wählers erfüllen und ist verpflichtet, ihre dadurch erlangten Kenntnisse von der Wahl des oder der anderen geheim zu halten.

Hilfen für Blinde und Personen mit Sehbehinderung

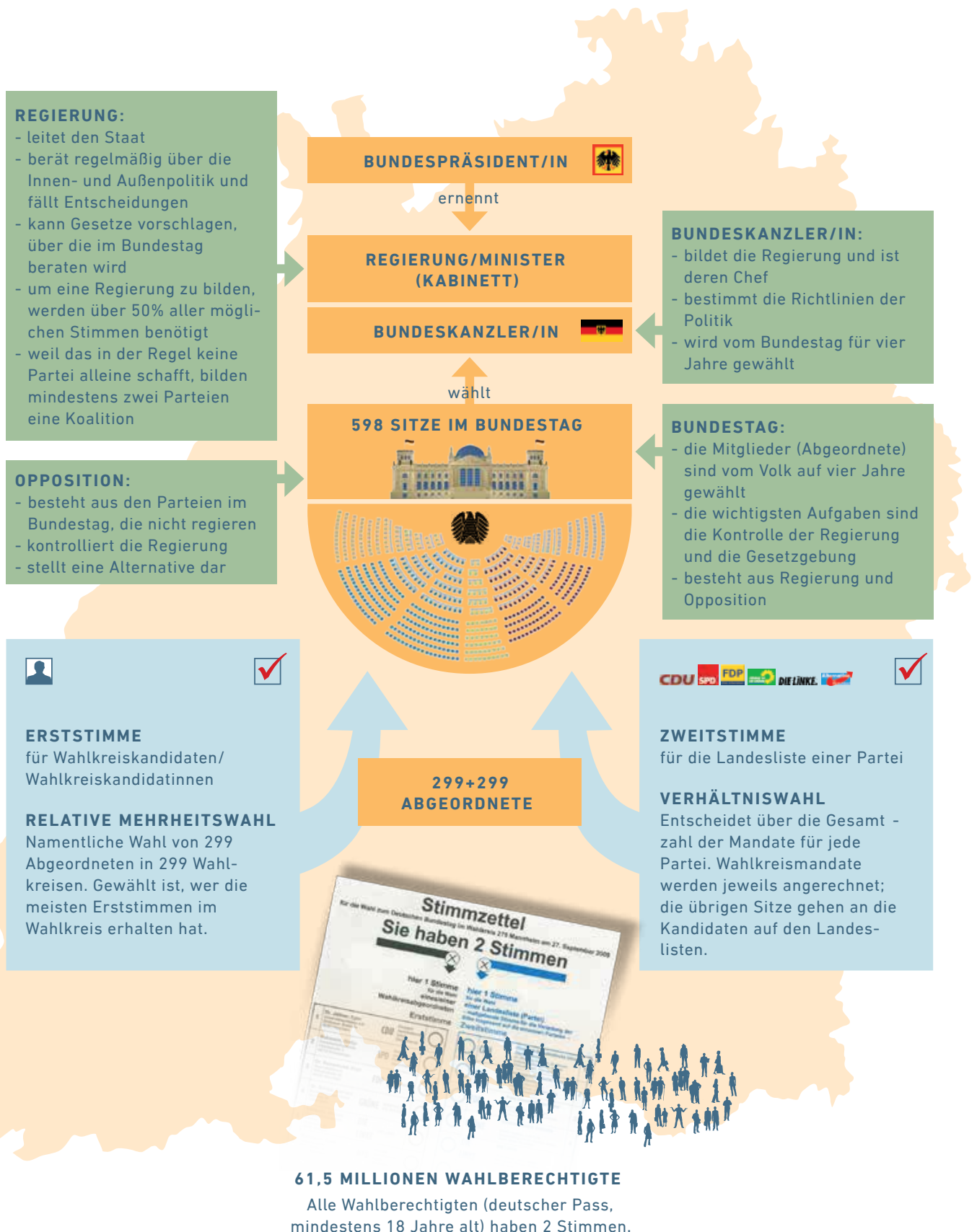
Stimmzettelschablonen

Bei der Bundestags- und Europawahl können Blinde und Wählerinnen und Wähler mit Sehbehinderung ihre Stimme mit Hilfe von Stimmzettelschablonen eigenständig und ohne Hilfe einer Vertrauensperson abgeben. Stimmzettelschablonen werden kostenlos von den Landesvereinen des Deutschen Blinden und Sehbehindertenverbandes e.V. ausgegeben.

Zur Orientierung sollen alle Stimmzettel einheitlich in der rechten oberen Ecke gelocht oder gestanzt sein, an der Stimmzettelschablone ist dazu passend die rechte obere Ecke abgeschnitten. Mit jeder Schablone werden Begleitinformationen zum Aufbau der Schablone und zum Stimmzettel ausgegeben, je nach Landesverband in Punkschrift, als Audio-CD, im DAISY-Format oder in Großdruck. So können blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler am Wahltag in der Wahlkabine oder vorher per Briefwahl selbstständig ihren Stimmzettel ausfüllen. Wer im Wahllokal wählt, sollte allerdings die Wahlschablone wieder mit nach Hause nehmen, damit das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Auf dem Stimmzettel selbst ist kein Unterschied festzustellen. Wer mit einer Stimmzettelschablone wählen möchte, kann diese - auch ohne Mitglied in einem Blindenverein zu sein - anfordern über Telefon: 01805 1 66 64 56 (0,14 Euro/Minute aus dem deutschen Festnetz, mobil teurer).

Grundlage der Darstellung: © Der Bundeswahlleiter, Wiesbaden 2017

Die Bundestagswahl



Das Wahlsystem der Bundesrepublik Deutschland

Erst- und Zweitstimme

Der deutsche Bundestag wird nach dem Prinzip der „personalisierten Verhältniswahl“ gewählt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat dabei zwei Stimmen:

Erststimme

Mit der Erststimme bestimmen Wählerinnen und Wähler, welcher Direktkandidat einen bestimmten Wahlkreis im Bundestag vertritt – einfacher gesagt, wer für sie nach Berlin geht. Dabei gilt das Prinzip: Wer die meisten Erststimmen in einem der 299 Wahlkreise erhalten hat, zieht in den Bundestag ein (relative Mehrheitswahl).

Zweitstimme

Ihre Zweitstimme geben Wählerinnen und Wähler für die Landesliste einer Partei ab. Einer Partei A, die bundesweit 30 Prozent der Zweitstimmen erhalten hat, stehen auch 30 Prozent der Sitze im Bundestag zu. Der Bundestag besteht aus (mindestens) 598 Abgeordneten. Davon werden 299 direkt in den Wahlkreisen gewählt. Die übrigen 299 werden über die Landeslisten der Parteien gewählt. Entscheidend für die Zusammensetzung des Bundestages sind jedoch die Zweitstimmen-Anteile der einzelnen Parteien.

Was ist wichtiger: die Erst- oder die Zweitstimme?

Der Anteil einer Partei im Parlament hängt nicht von der Zahl der Erststimmen ab. Rechnerisch ist die Zweitstimme daher wichtiger als die Erststimme. Doch auch die Erststimme hat eine wichtige Funktion: Sie soll dafür sorgen, dass es eine engere Verbindung zwischen den Wählerinnen und Wählern eines bestimmten Wahlkreises und „ihrem“ Bundestagsabgeordneten in Berlin gibt.

Was sind Landeslisten?

Die Landeslisten sind Listen der Kandidatinnen und Kandidaten einer Partei für die Wahl zum Bundestag. Sie sind geschlossene Listen, weil die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber von den Parteien durch Wahl festgelegt wurde. Im Gegensatz zur Abstimmung über die Kandidaten der Wahlkreise, die direkt gewählt werden (Direktmandat), können die Wähler über die Kandidatinnen und Kandidaten der Landesliste nur in Gänze abstimmen, indem sie mit der Zweitstimme eine Partei wählen.

Was sind Überhangmandate?

Überhangmandate entstehen, wenn eine Partei bei der Wahl zum Bundestag mehr Direktmandate über die Erststimmen erhält, als ihr Sitze im Bundestag gemäß der Anzahl der Zweitstimmen zustehen. Da alle siegreichen Wahlkreiskandidatinnen und Kandidaten in den Bundestag einziehen dürfen, würde sich so das Sitzverhältnis im Bundestag ohne Ausgleich verzerren. Eine Partei könne also mehr Mitglieder ins Parlament schicken, als ihr der Anteil an den Zweitstimmen verspricht. Deshalb werden Überhangmandate seit 2013 durch sogenannte Ausgleichsmandate vollständig ausgeglichen.

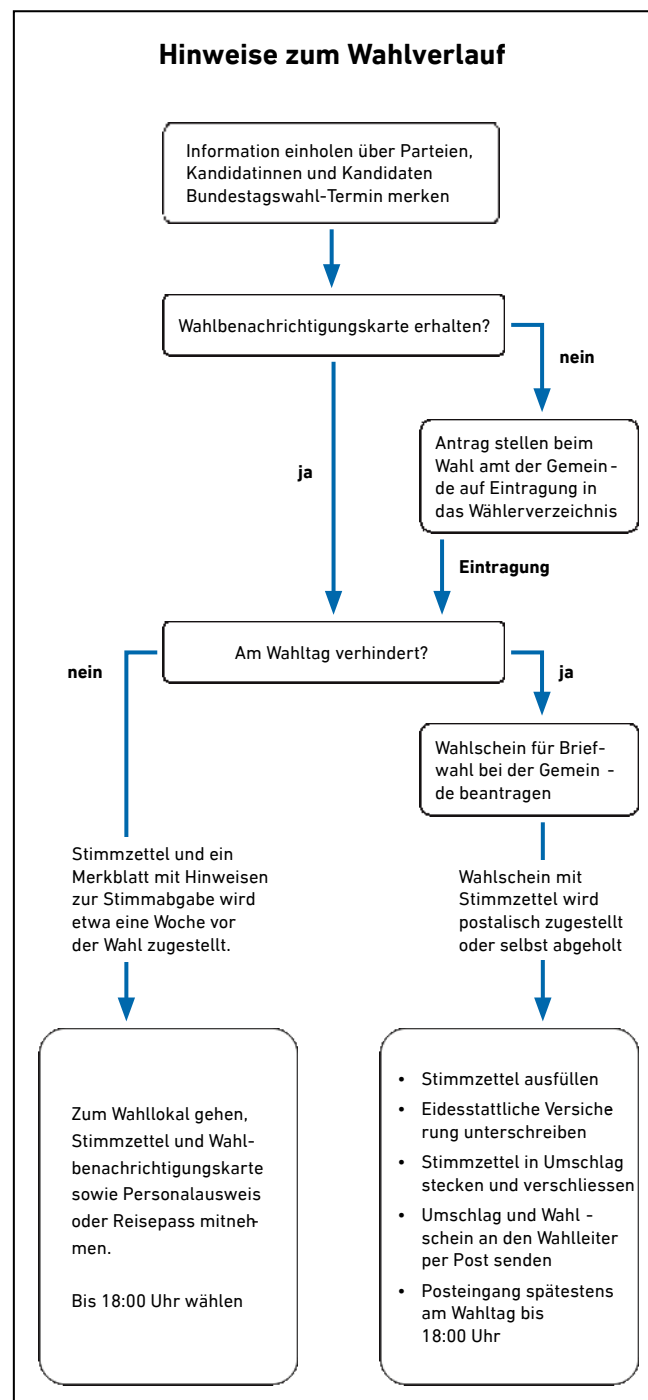
Was sind Ausgleichmandate?

Die Gesamtzahl der Sitze wird so lange vergrößert, bis alle Überhangmandate im Sinne des Zweitstimmergebnisses ausgeglichen sind und die Überhangmandate für eine Partei keinen relativen Vorteil mehr darstellen. Die den einzelnen Parteien auf Bundesebene zugewiesenen Sitze werden auf die Landeslisten der Parteien nach ihrem dortigen Zweitstimmenanteil verteilt. Auf jede Landesliste entfallen mindestens so viele Sitze wie die Partei im Land Direktmandate erworben hat.

Was bedeutet die Fünf-Prozent-Klausel („Sperrklausel“)?

In den Bundestag dürfen nur Parteien einziehen, die bundesweit mindestens fünf Prozent aller Zweitstimmen erhalten haben. Das Ziel der Regelung ist es, dass nicht allzu viele kleine Parteien in den Bundestag einziehen. Das würde die Bildung einer Regierungskoalition erschweren.

Kritisiert wird die Fünf-Prozent-Klausel (oder Sperrklausel), weil die Stimmen, die für kleinere Parteien abgegeben werden, dadurch nicht gezählt werden. Bei der Bundestagswahl 2013 wählten zum Beispiel rund 2,1 Millionen Wähler mit ihrer Zweitstimme die FDP (4,8 Prozent), rund 2,1 Millionen Wähler/-innen die AfD (4,7 Prozent) und knapp eine Million Wählerinnen und Wähler die Piraten (2,2 Prozent). Weil all diese (und weitere) Parteien unter der Fünf-Prozent-Hürde blieben, hatten deren Wähler keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Bundestages.



Der Bundestag

Die Fraktionen

Unter Fraktion versteht man den Zusammenschluss von Abgeordneten mit gleicher Parteizugehörigkeit. In ihren Sitzungen legen die Abgeordneten die politische Marschrichtung für die Fraktion fest. Dabei erläutern die Fachleute der Fraktion die zur Beratung anstehenden Themen, die dann diskutiert und verabschiedet werden. Die Entwürfe können dabei ergänzt, geändert oder abgelehnt werden, und die Suche nach Kompromissen ist oft schwierig. Wenn ein Entwurf dann aber von der Fraktion beschlossen worden ist, wird er in der Regel von allen Mitgliedern vertreten. Je geschlossener eine Fraktion im Plenum auftritt, desto glaubwürdiger kann sie politische Ziele vertreten und durchsetzen. Die Fraktionsdisziplin darf aber nicht zum Fraktionszwang werden.

Für den gewählten Fraktionsvorstand stellen sich schwierige Aufgaben. Er muss zwischen den Anliegen der Abgeordneten und der Gesamtfraktion ausgleichen, die Debatte anregen oder beruhigen, Kompromisse entwerfen oder Beschlüsse durchsetzen. Der Fraktionsführer der parlamentarischen Minderheit ist gleichzeitig Oppositionsführer.

Die Opposition

Die Opposition stellt als organisierte parlamentarische Minderheit die Gegenkraft zur Regierung dar. Während Kritik und Kontrolle innerhalb der Regierungsfractionen eher intern ausgeübt werden, kritisiert die parlamentarische Minderheit die Regierung möglichst überzeugend vor der Öffentlichkeit. Ihre Aufgabe ist es, Probleme und Widersprüche der Regierungspolitik im Parlament aufzeigen. Da die Opposition ja immer die mögliche Regierung von morgen ist, stellt sie ihre personellen und sachbezogenen Alternativen im Plenum vor.

Die Opposition ist nicht nur rechtmäßig, sondern auch ein staatstragendes Prinzip der parlamentarischen Demokratie. Nur wenn der Wähler und die Wählerin zwischen mindestens zwei Alternativen im Wettbewerb miteinander stehenden Parteien entscheiden kann, sind Volkssouveränität, Gewaltenteilung und Demokratie gewährleistet.

Die Opposition kann

- Über das Budgetrecht die Finanzpläne der Regierung kontrollieren
- Eine Kleine Anfrage und eine Große Anfrage an die Regierung richten
- Untersuchungsausschüsse einrichten
- Ein konstruktives Misstrauensvotum stellen
- Eine Verfassungsklage gegen Maßnahmen und Gesetze der Regierung beim Bundesverfassungsgericht einreichen

Die Einflussmöglichkeiten der Oppositionsparteien verbessern sich allerdings entscheidend, wenn sie auf eine Mehrheit ihrer Partei im Bundesrat setzen können und damit einen großen Einfluss auf die Gesetzgebung haben.

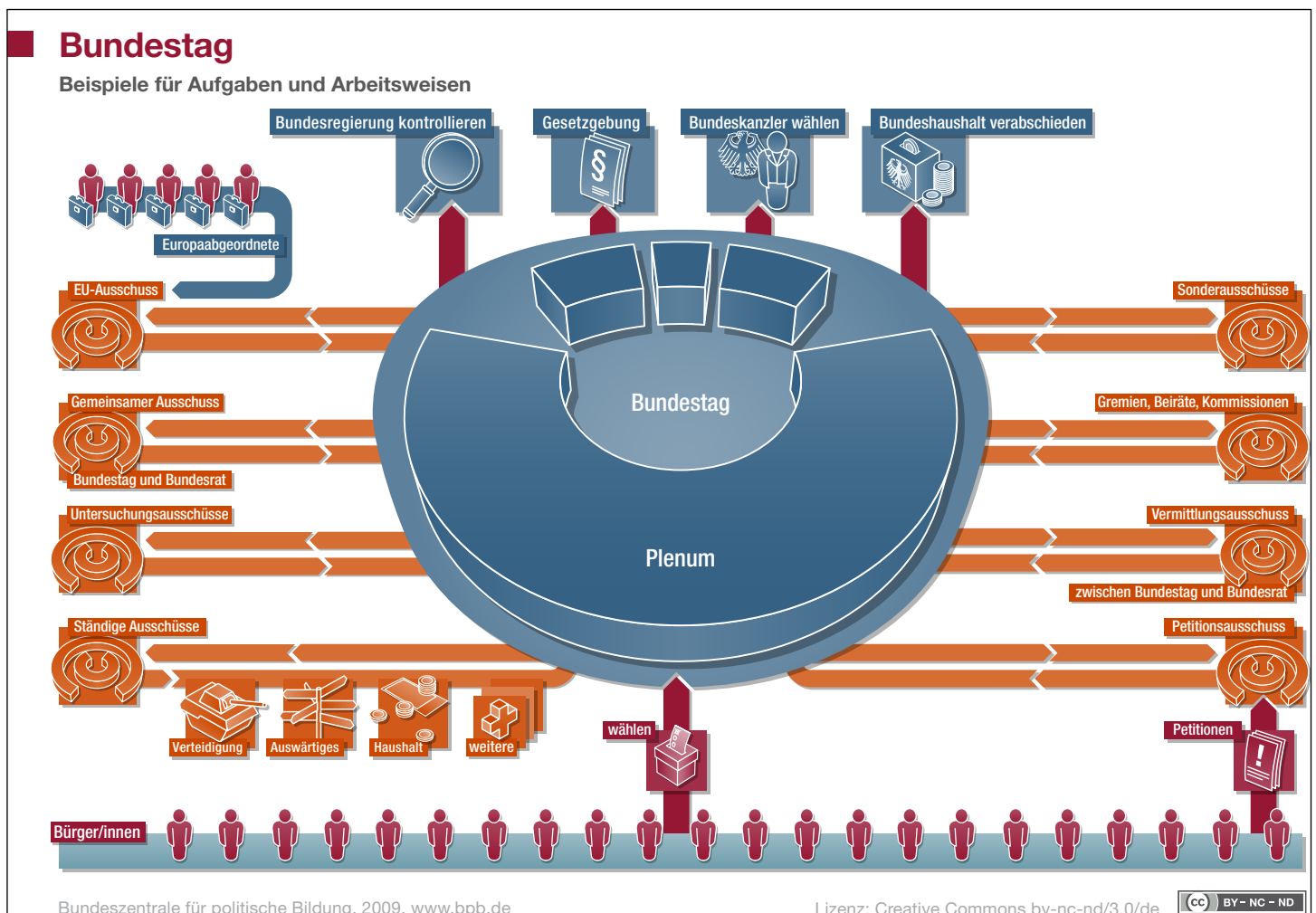
Der Bundestagspräsident

An der Spitze des Bundestages steht der Bundestagspräsident. Nach der Verfassung ist er nach dem Bundespräsidenten und noch vor dem Bundeskanzler der zweithöchste deutsche Amtsträger. Er vertritt den Bundestag nach außen. Seine Wahl und die seines Stellvertreters steht am Anfang der ersten Sitzung eines jeden neuen Bundestages. Er wird für die Dauer der normalerweise vierjährigen Legislaturperiode gewählt und gehört in der Regel der jeweils stärksten Fraktion des Bundestages an.

Welche Aufgaben hat der Bundestag?

Der Bundestag hat unterschiedliche Aufgaben. Die wichtigsten davon sind:

- **Wahl des Bundeskanzlers:** Alle vier Jahre wird der Bundestag neu gewählt und bestimmt dann eine Bundeskanzlerin oder einen Bundeskanzler (Wahlfunktion). Diese oder dieser kann danach in der Regel davon ausgehen, dass die Mehrheit im Bundestag sie oder ihn unterstützen wird.
- **Gesetzgebung:** Der Bundestag ist das wichtigste Organ der Gesetzgebung (Legislative) auf Bundesebene. Im föderalen System der Bundesrepublik spielt allerdings auch der Bundesrat bei der Verabschiedung vieler Gesetze eine wichtige Rolle.
- **Budgetrecht:** Das Recht, die Ausgaben und Einnahmen des Bundes zu kontrollieren, gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Bundestages und wird deshalb auch das "Königsrecht des Parlamentes" genannt.
- **Kontrolle der Regierungsarbeit:** Nach dem Prinzip der Gewaltenteilung kontrolliert der Bundestag (Legislative) die Bundesregierung (Exekutive). In einer parlamentarischen Demokratie wie der Bundesrepublik Deutschland stehen sich Bundestag und Regierung jedoch nicht als Gegenspieler gegenüber: die "Kanzlermehrheit" im Bundestag unterstützt "ihre" Regierung, während die Kontrollfunktionen in erster Linie von der Opposition im Bundestag wahrgenommen werden.
- **Auslandseinsätze der Bundeswehr:** Bevor die Bundesregierung Streitkräfte der Bundeswehr zu bewaffneten Auslandseinsätzen schicken darf, muss sie dafür zwingend die Zustimmung des Bundestages einholen. Die Bundeswehr wird deshalb auch als "Parlamentsarmee" bezeichnet.



Abgeordnete („MdB“)

Die Abgeordneten des Bundestages sind nach Art. 38 GG Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt. Wählbar ist jeder, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Dem 18. Deutschen Bundestag gehören derzeit 630 Abgeordnete an.

Abgeordnete sind nur ihrem Gewissen unterworfen und müssen sich in ihren Entscheidungen nicht an Aufträge, Weisungen oder Parteiprogramme halten. Ihr Mandat können Abgeordnete nur verlieren, wenn sie freiwillig darauf verzichten oder es ihnen strafrechtlich aberkannt wird. Dafür muss allerdings im Vorfeld die Immunität aufgehoben werden, denn grundsätzlich genießen Abgeordnete Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung. Es ist auch nicht möglich das Mandat durch ein Misstrauensvotum der Wähler oder durch Ausschluss der Fraktion zu verlieren. Niemand darf daran gehindert werden, sein Abgeordnetenmandat zu übernehmen und auszuüben. Abgeordnete tragen das Kürzel „MdB“ nach dem Namen – das steht für „Mitglied des Bundestages“. Für ihr Mandat erhalten sie eine zu versteuernde Entschädigung (Diäten).

Wie viel verdienen Abgeordnete?

In Artikel 48 des Grundgesetzes ist festgelegt, dass Abgeordnete des Bundestages einen Anspruch haben auf eine „angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung“. Diese beträgt aktuell 9.327 Euro im Monat (Stand: März 2017). Die Abgeordneten müssen auf ihre Bezüge Einkommenssteuer zahlen. Dass Abgeordnete für ihre Arbeit im Bundestag bezahlt werden, soll sicherstellen, dass nicht nur finanziell abgesicherte Bürger/-innen ein Abgeordnetenmandat übernehmen können. Der Begriff „Diäten“ leitet sich vom lateinischen „dies“ (der Tag) ab; es handelte sich ursprünglich also um ein Tagegeld.

Den Abgeordneten stehen zusätzlich zur Aufwandsentschädigung weitere Leistungen zu:

- Aufwandspauschale von 4.318 Euro im Monat: davon müssen Abgeordnete die Kosten für ein Wahlkreisbüro, eine Zweitwohnung in Berlin, Betreuung des Wahlkreises, Bücher, Zeitungen etc. abdecken. Die Aufwandspauschale ist steuerfrei.
- Reisekosten: wenn ein Abgeordneter in Ausübung seines Mandats reist, dann übernimmt der Bundestag die Reisekosten. Das gilt nicht für private Reisen.
- Übergangsgeld: Wenn ein Abgeordneter aus dem Bundestag ausscheidet, erhält er ein Überbrückungsgeld. Diese finanzielle Leistung soll die Rückkehr in den früheren Beruf oder einen beruflichen Neuanfang finanziell abfedern. Je länger ein Abgeordneter dem Bundestag angehört hat, umso länger wird auch das Überbrückungsgeld in Höhe der Abgeordnetenentschädigung gezahlt: wenn jemand dem Bundestag eine Legislaturperiode (vier Jahre lang) angehört hat, erhält er vier Monate lang das Überbrückungsgeld in Höhe von aktuell 9.327 Euro monatlich.
- Altersentschädigung: während der Zeit im Bundestag zahlen Abgeordnete nicht in die gesetzliche Rentenversicherung ein. Um das zu kompensieren, gibt es für frühere Bundestagsabgeordnete eine Altersentschädigung. Diese wird erst beim Erreichen des Rentenalters ausgezahlt (nicht bereits beim Ausscheiden aus dem Bundestag). Für jedes Jahr, den ein Abgeordneter dem Bundestag angehört hat, gibt es eine Altersentschädigung in Höhe von 2,5 Prozent der Abgeordnetenentschädigung. Wenn ein Abgeordneter dem Bundestag also eine Legislaturperiode (vier Jahre) angehört hat, erhält er zehn Prozent der Abgeordnetenentschädigung. Das wären aktuell 933 Euro im Monat.

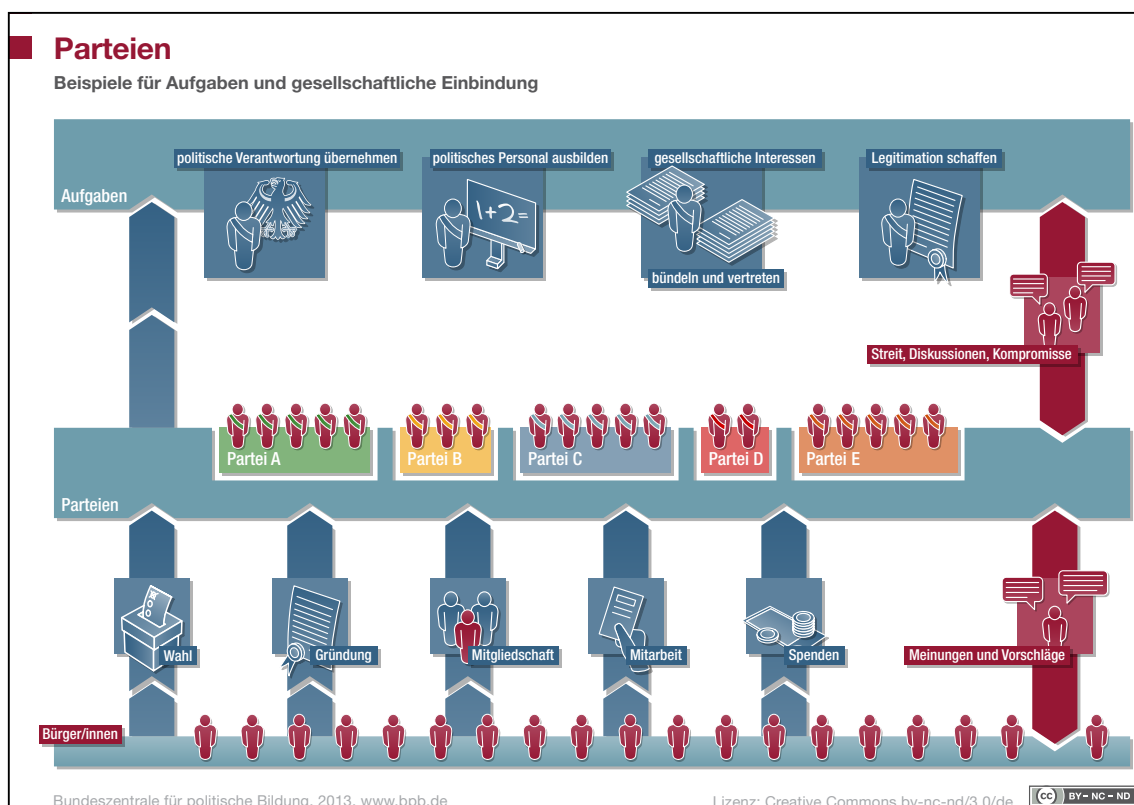
Was sind Parteien?

Parteien wirken nach Artikel 21 Grundgesetz bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Parteien sind Zusammenschlüsse von Bürgerinnen und Bürgern, die gemeinsame Interessen und politische Vorstellungen haben. Durch Wahlen geben Bürgerinnen und Bürger Parteien die Legitimation auf Zeit. Parteien übernehmen langfristig politische Verantwortung, indem ihre Mitglieder Ämter in Parlamenten und Regierungen bekleiden oder in der Opposition Politik betreiben.

Aufgaben und Funktion von Parteien

- **Parteien artikulieren die Interessen der Bürgerinnen und Bürger.** Sie nehmen ihre Wünsche und Bedürfnisse auf und bringen diese in die Politik ein. Parteien bündeln die gesellschaftliche Diskussion und formen so einen gemeinsamen Willen größerer Teile der Bürgerschaft.
- **Parteien haben eine Sozialisations- und Mobilisierungsfunktion.** Sie bieten ihren Mitgliedern und Anhängern die Möglichkeit zur unmittelbaren Mitarbeit. Aber auch durch politische Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort binden die Parteien die Bürgerinnen und Bürger in das politische System ein.
- **Parteien sind damit ein unerlässlicher Teil der politischen Integration.** Parteien stellen Personal in Parlamenten, Regierungen und Verwaltungen bereit. Faktisch besitzen sie ein Monopol für die Entsendung von Vertretern in die Parlamente, parteilose Bewerber schaffen es nicht in den Bundestag.
- **Parteien haben eine Regierungsbildungsfunktion.** Ohne die Parteien, die Mittler und Bindeglied zwischen Staat und Gesellschaft, könnten keine mehrheitsfähigen Regierungen gebildet werden.

Nach dem Grundgesetz steht es allen Bürgerinnen und Bürgern frei, eine Partei zu gründen (Art. 21 GG). Ihr Aufbau muss allerdings demokratischen Grundsätzen entsprechen, und sie muss öffentlich Rechenschaft geben, woher ihre Geldmittel kommen.



Was macht unsere Demokratie aus?

Regelmäßige Wahlen

Nach dem Grundgesetz ist die "Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat" (Artikel 20 Grundgesetz). Das bedeutet, dass alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Die Bürgerinnen und Bürger üben die Macht nicht direkt, sondern "in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung" aus. So wählen die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland den Bundestag und andere gesetzgebende Organe. Von einer Demokratie kann man nur sprechen, wo regelmäßig freie und faire Wahlen stattfinden.

Achtung der Grundrechte

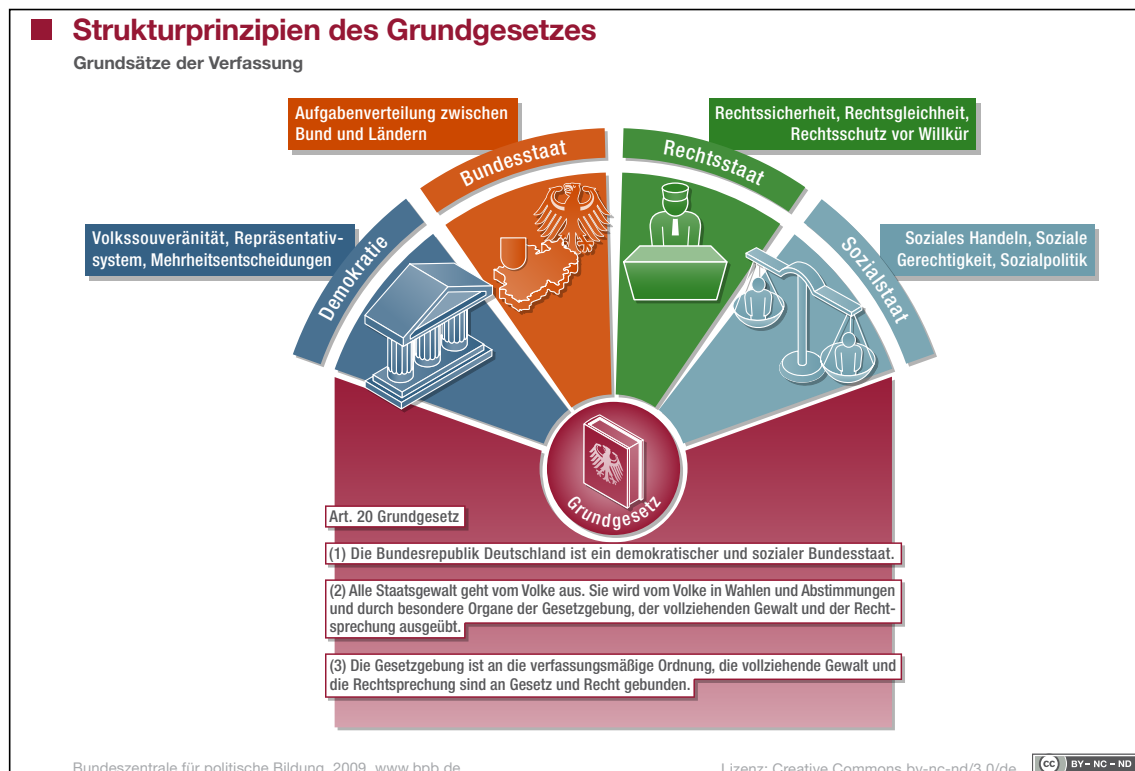
In einer Demokratie müssen die grundlegenden Rechte der dort lebenden Menschen, auch der Minderheiten, geschützt werden. Auch eine Regierung, die von der Mehrheit nach demokratischen Grundsätzen bestimmt worden ist, darf diese Rechte (beispielsweise Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit oder Religionsfreiheit) nicht abschaffen. Die Grundsätze, die den Grundrechten in den ersten 20 Artikeln des Grundgesetzes zugrunde liegen, dürfen daher nicht geändert werden.

Rechtsstaatlichkeit

Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit bedeutet, dass alle staatlichen Behörden in ihrem Handeln an Gesetze gebunden sind. Diese müssen für alle gleichermaßen gelten. Für Bürgerinnen und Bürger muss vorhersehbar sein, welche rechtlichen Konsequenzen ihr Handeln nach sich zieht. Staatliche Willkür soll dadurch ausgeschlossen werden.

Gewaltenteilung

Gewaltenteilung bedeutet, dass die gesetzgebende Gewalt (Legislative), die ausführende Gewalt (Exekutive) und die Recht sprechende Gewalt (Judikative) unabhängig voneinander agieren sollen. Beispielsweise sollen Richterinnen und Richter frei und unabhängig entscheiden können, ob jemand sich an ein Gesetz gehalten hat, ohne beispielsweise durch eine Regierung unter Druck gesetzt zu werden.



10 gute Gründe zu wählen

1. Weil es mein Recht und Privileg ist! Denn nur das Volk kann seine Vertreter entsenden. Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland garantiert die Demokratie und ist letztlich Grundlage dafür, dass alle Wahlberechtigten aktiv an der Demokratie mitwirken können. In vielen Ländern ist das nicht selbstverständlich. Ich sollte daher das Recht der Mitbestimmung über die Volksvertreter nutzen.
2. Weil jede Stimme zählt! Die Entscheidung, wer das Land regiert, kann ganz schnell von ganz wenigen Stimmen abhängen. Im Zweifel genau von meiner. Von wegen, meine Stimme hat kein Gewicht! Am Ende kann sie genau die sein, die meiner Partei an die Macht verhilft – und geht damit dorthin, wo sie in meinem Sinn das Land gestalten kann.
3. Weil andere entscheiden, wenn ich nicht wähle! Werden Stimmen nicht abgegeben, gehen sie verloren. Gehe ich also nicht wählen, werden andere entscheiden, wer mich vertritt. Dem getroffenen Votum kann ich mich – zumindest für die Wahlperiode – nicht entziehen. Wenn ich selbst entscheiden will, wer mich vertritt, muss ich zur Wahl gehen und meine Stimme abgeben.
4. Weil Wählen mein bester Schutz gegen Extremisten ist! Wer nicht wählt, erleichtert es extremistischen politischen Strömungen, einen größeren Einfluss auf unsere Gesellschaft und die Politik zu bekommen. Eine hohe Wahlbeteiligung und dadurch auch meine Stimme kann ein böses Erwachen verhindern.
5. Weil Nichtwählen aus Protest nicht funktioniert! Nicht zu wählen schadet keiner Partei. Ein Beispiel dafür ist die Wahlkampfkostenerstattung: Welche Partei wie viel vom Staat bekommt, entscheidet ihr Prozent-Anteil. Und der wiederum errechnet sich aus den gültig abgegebenen Stimmen. Das gilt auch für die Sitze im Bundestag. Meine nicht abgegebene Stimme fällt also einfach unter den Tisch, ohne eine Partei zu benachteiligen. Wer wählt, kann einfacher seine Protesthaltung ausdrücken.
6. Weil Wählen heißt, Verantwortung zu übernehmen! Die Politik entscheidet heute über viele Themen von morgen. Junge Menschen werden sich mit aktuellen Entscheidungen noch lange beschäftigen. Wenn ich heute darauf verzichte zu wählen, verzichte ich auch darauf, meine eigene Zukunft mitzugestalten.
7. Weil ich aktiv die Politik beeinflussen kann! Mit meiner Stimme nehme ich Einfluss auf die Politik. Die wiederum nimmt Einfluss auf wesentliche Fragen des Alltags. Ich bestimme also mit meiner Stimme die thematische Richtung, die mein gewählter Vertreter einschlägt. Meine Stimme repräsentiert folglich meine Meinung in der Politik. So kann ich alleine schon durch meine Stimmabgabe die Politik aktiv beeinflussen.
8. Weil auch ungültig gemachte Stimmen eine Aussage treffen! Auch ein ungültig gemachter Stimmzettel ist eine in der Wahlbeteiligung enthaltene Stimme, also eine Wahlaussage. Natürlich kann diese Form der Stimmabgabe das Wahlergebnis selbst weder positiv noch negativ beeinflussen, weil eine verwertbare Kandidatenaussage fehlt. Ein hoher Anteil an ungültig gemachten Stimmen setzt aber an die Politik ein symbolisches Signal – nämlich, dass die Parteien oder Kandidaten es scheinbar nicht schaffen, die breite Bevölkerung zu repräsentieren.
9. Weil Wählen Bürgerpflicht ist! Niemand ist gezwungen, zur Wahl zu gehen. Ich habe die Freiheit dazu und wir alle stehen in unserer eigenen Verantwortung. Doch eine dauerhaft niedrige Wahlbeteiligung würde all denen Recht geben, die ein reelles Abbild der Bevölkerung in den Vertretungen nicht mehr als gewährleistet sehen und die Einführung einer Wahlpflicht fordern, um genau diese Repräsentation des Volkes sicherzustellen.
10. Weil ich mit meiner Wahl entscheide, wer Bundeskanzler wird! Der mit meiner Stimme gewählte Bundestag wählt den/die Bundeskanzler/in. Mit meiner Stimme entscheiden ich also mit, welche Partei den/die nächste(n) Bundeskanzler/in stellt – die Person, die in der nächsten Legislaturperiode die Regierungsgeschäfte führt, die Bundesminister bestimmt und die Leitlinien der Politik der Bundesregierung verantwortet.

Links

Informationen zur Bundestagswahl - Das Wahlportal der Landeszentrale

- <http://www.bundestagswahl-bw.de>
- <http://www.politische-bildung.de/bundestagswahlen.html>

Der Bundeswahlleiter

- <http://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2017.html>

Nachrichten vom Deutschlandfunk in Leichter Sprache

- <http://www.nachrichtenleicht.de/>

Deutscher Bundes-Tag

- <https://www.btg-bestellservice.de/pdf/40411000.pdf>
- http://www.bundestag.de/leichte_sprache

Ich kenne meine Rechte

- <http://www.ich-kenne-meine-rechte.de/>

Bundestagswahl „mach’s klar!“

- Unterrichtsreihe für Haupt-, Werkreal- und Realschulen. Die Reihe „mach’s klar!“ erklärt auf vier Seiten im A4-Format Politik einfach und verständlich.
- Download: <http://www.lpb-bw.de/machsklar.html>

Die Landesbehindertenbeauftragte

- <http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/landes-behindertenbeauftragte/>

Die Bundesbehindertenbeauftragte

- <http://www.behindertenbeauftragte.de>

Bundes-Vereinigung Lebenshilfe

- Hier gibt es Infos zu ganz verschiedenen Themen.
- <http://www.lebenshilfe.de/de/leichte-sprache/index.php>

Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein V.m.K.

- <http://www.bbsvvmk.de>

Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V.

- <http://www.bsv-wuerttemberg.de>

Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e. V.

- <http://www.bsvsb.org>

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.

- <http://www.dbsv.org/wahlen.html>

WAHL-HILFE IN LEICHTER SPRACHE

Einfach wählen gehen!

Bundestags-wahl 2017

Was man wissen muss zur Bundestags-wahl

Die Broschüre wird in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Lebenshilfe Baden-Württemberg und der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen herausgegeben.

Download:

http://www.bundestagswahl-bw.de/btw2017_leichte_sprache.pdf



INKLUSIVE POLITISCHE BILDUNG

Handreichung für leicht verständliche Seminare zum Thema Beteiligung und Politik

Die „Handreichung für leicht verständliche Seminare zum Thema Beteiligung und Politik“ wendet sich an Lehrkräfte, die mit Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung arbeiten. Auf 39 Seiten erhalten sie Tipps und praktische Hilfen für ihre Arbeit.

Download:

<http://www.lpb-bw.de/publikationen/Handreichung2017.pdf>



Zu bestellen bei:

**Landeszentrale für politische
Bildung Baden-Württemberg**

Lautenschlagerstr. 20

70173 Stuttgart

Fax 0711.16 40 99 77

marketing@lpb.bwl.de

www.lpb-bw.de/shop

Wahlportal

www.bundestagswahl-bw.de

Das Wahlportal der Landeszentrale bietet umfassende Informationen zum Bundestag, den Kandidatinnen und Kandidaten, den Parteien sowie zum Wahlrecht



Baden-Württemberg

BEAUFTRAGTE DER LANDESREGIERUNG
FÜR DIE BELANGE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

61000092017